

4899

**Beschluss des Kantonsrates
zum dringlichen Postulat KR-Nr. 54/2011 betreffend
Finanzierung der Schulung von Kindern mit einer
sprachlichen Behinderung**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 2. Mai 2012,

beschliesst:

I. Das dringliche Postulat KR-Nr. 54/2011 betreffend Finanzierung der Schulung von Kindern mit einer sprachlichen Behinderung wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 16. Mai 2011 folgendes, von Kantonsrat Michael Welz, Oberembrach, und den Kantonsrätinnen Sabine Wettstein-Studer, Uster, sowie Ruth Kleiber, Winterthur, am 28. Februar 2011 eingereichte dringliche Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit die Finanzierung der integrierten Sonderschulung für Kinder mit Sprachbehinderungen durch den Kanton Zürich weiterhin gewährleistet ist.

Angeregt wird die Finanzierung mit einer Fallpauschale. Zudem wird der Regierungsrat beauftragt, ab Schuljahr 2011/2012 eine Übergangsfinanzierung zu gewährleisten.

*Bericht des Regierungsrates:***1. Ausgangslage**

Gemäss dem Rahmenkonzept des Bildungsrates vom 14. Juli 2003 für die Sonderschulung von schwer sprachbehinderten Kindern im Kanton Zürich soll der Unterricht für diese Kinder an vier regionalen Standorten erfolgen:

- Region Zürich und Umgebung
- Region Oberland/Zürichsee
- Region Unterland/Winterthur
- Region Knonauer Amt / Limmattal

2007 wurde – zusätzlich zu den Sprachheilschulen in Zürich und Stäfa – eine weitere Schule am Standort Winterthur bewilligt. Träger dieser drei Sprachheilschulen im Kanton ist die Stiftung Sprachheilschulen Zürich. Die Region Knonauer Amt / Limmattal wird in Zusammenarbeit mit der Stiftung Sprachheilschulen Unterägeri, Kanton Zug, versorgt.

Im Zuge der Umsetzung des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) wurden die früheren Sprachheilkindergärten gestaffelt bis Ende Schuljahr 2010/11 aufgehoben (vgl. dazu die Stellungnahme des Regierungsrates vom 13. April 2011 zum vorliegenden Postulat). In der Folge wurden zahlreiche Massnahmen beschlossen, um die integrierte Sonderschulung von Kindern mit Sprachbehinderungen zu gewährleisten.

2. Einzelfalllösungen bis Schuljahr 2011/12

Die Sonderschulung erfolgt in einer öffentlichen oder privaten Sonderschule als integrierte Sonderschulung oder als Einzelunterricht (§ 36 Abs. 1 VSG). § 22 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (VSM, LS 412.103) regelt die integrierte Sonderschulung. Bei dieser Form der Sonderschulung besuchen die Schülerinnen und Schüler die Regelschule, wo sie während einiger Lektionen von Fachpersonen aus der Sonderschule unterstützt werden. Gemäss der damals geltenden Regelung mussten die Schülerinnen und Schüler mit einer Körper-, Sinnes- oder geistigen Behinderung, die integrativ unterrichtet wurden, einer Sonderschule zugeteilt werden. In den Bereichen Sprachbehinderung, Lern- und Verhaltensbehinderungen konnten die Sonderschulen noch keine integrierte Sonderschulung anbieten. Die

Bildungsdirektion hat deshalb für diese Schülerinnen und Schüler in begründeten Fällen sogenannte Einzelfalllösungen bewilligt. Im Schuljahr 2010/11 wurden 84 integrierte Sonderschulungen für Kinder mit einer Sprachbehinderung im Einzelfall bewilligt, davon 22 auf der Kindergartenstufe. Im folgenden Schuljahr wurden 205 integrierte Sonderschulungen für Kinder mit einer Sprachbehinderung im Einzelfall bewilligt, davon 64 auf der Kindergartenstufe.

3. Erweiterung des Handlungsspielraums der Gemeinden – Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule

Am 13. April 2011 hat der Regierungsrat § 22 VSM geändert. Die materielle Regelung der integrierten Sonderschulung wurde nicht verändert, d. h., die sonderschulbedürftigen Schülerinnen und Schüler werden während einiger Lektionen von einer Fachperson im Regelunterricht begleitet. Neu muss eine Sonderschülerin oder ein Sonderschüler in diesem Fall nicht mehr zwingend einer Sonderschule zugeteilt werden, d. h., die integrierte Sonderschulung kann auch in der Verantwortung der Regelschule durchgeführt werden. Dies ermöglicht, dass die Gemeinden die bisher an die Sonderschule zu entrichtende Versorgetaxe zur Unterstützung der Sonderschülerinnen und Sonderschüler in der Regelklasse verwenden können. Mit der am 1. Juli 2011 in Kraft getretenen Änderung von § 22 VSM können die Gemeinden die bisherigen Einzelfalllösungen in eigener Kompetenz beschliessen. Die Ausrichtung eines kantonalen Beitrages an die integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule erfordert eine gesetzliche Grundlage im Volksschulgesetz (vgl. nachfolgend Ziff. 4).

4. Finanzierung der integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule

Die integrierte Sonderschulung in der Verantwortung einer Sonderschule wird wie die separative Sonderschulung in Sonderschuleinrichtungen von Kanton und Gemeinden finanziert. Mit der vom Regierungsrat am 25. Januar 2012 verabschiedeten Änderung des Volksschulgesetzes soll unter anderem eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit der Kanton neu auch einen Kostenanteil an die integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule ausrichten kann (vgl. Vorlage 4865, ABl 2012, 94, § 65 Abs. 3 VSG).

5. Angebote im Bereich besonderer Fachkenntnisse

Die integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule setzt deren Bereitschaft zur Übernahme der Verantwortung für eine Schülerin oder einen Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen voraus. Sie erfordert insbesondere auch die dafür notwendigen Fachkenntnisse sowie eine Auseinandersetzung im Umgang mit Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen innerhalb eines Schulteams. Zur Unterstützung der integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule können behinderungsspezifische Fachstellen beigezogen werden, beispielsweise im Sprachbehindertenbereich die sich im Aufbau befindenden Beratungs- und Unterstützungsangebote der Stiftung Sprachheilschulen im Kanton Zürich.

6. Antrag

Die bereits getroffenen bzw. eingeleiteten Massnahmen gewährleisten die Schulung der Kinder und Jugendlichen mit einer Sprachbehinderung. Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 54/2011 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Kägi

Der Staatsschreiber:

Husi